



Antwort zur Anfrage Nr. 1713/2019 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Vergnügungssteuer für Musik- und Tanzveranstaltungen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Art von Veranstaltungen wird seitens der Verwaltung unter „Tanzveranstaltungen“ eingeordnet? Wie hoch ist in den jeweiligen Fällen die Vergnügungssteuer?

Antwort:

Als Tanzveranstaltung werden durch die Verwaltung Veranstaltungen eingestuft, wenn ihr Charakter für den Besucher erkennbar auf das Vergnügen am Tanz ausgerichtet ist, wenn also die Gestaltung durch den Veranstalter oder die von ihm gesetzten Rahmenbedingungen den Schluss zulassen, das Vergnügen am Tanz stehe im Vordergrund oder überwiege gar das Vergnügen des Hörens der dargebotenen Musik. Es kommt also darauf an, dass durch den Veranstalter die Erwartungshaltung der Veranstaltungsbesucher geweckt wird, dass zu Tanz animierende oder den Tanz begleitende Musik geboten wird und der inhaltliche Charakter der Veranstaltung auf das Vergnügen am Tanz ausgerichtet ist. Hierzu gehört auch das Merkmal, dass eine freie Fläche zum Tanz angeboten wird.

Die Vergnügungssteuer beträgt bei veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art in Form von Tanzveranstaltungen 20 % des Eintrittspreises oder des gezahlten Entgeltes. Wird kein Eintrittsgeld erhoben, so wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes berechnet. Die Steuer beträgt dann 3,00 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 2,00 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.

Frage 2:

Bei welcher Art von Musikveranstaltungen ist eine Vergnügungssteuer zu entrichten?

Antwort:

Die Vergnügungssteuersatzung sieht nur für Tanzveranstaltungen die Erhebung von Vergnügungssteuer vor. Reine Musikveranstaltungen (z.B. Konzerte) werden nicht besteuert.

Frage 3:

In welchen Fällen werden solche Veranstaltungen als gewerblich und somit als vergnügungssteuerpflichtig eingeordnet?

Antwort:

Für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung gewerblich ist, wird die allgemeine Definition des Gewerberechts herangezogen, nach der ein Gewerbe jede erlaubte, selbständige, nach außen erkennbar, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit ist. Unter der zeitlichen Komponente der Dauerhaftigkeit ist zu verstehen, dass der Gewerbetreibende die Veranstaltung mit einer entsprechenden Absicht wiederholt tätigt.

Frage 4:

Wäre es denkbar für Fälle wie den oben genannten, die Vergnügungssteuer abzuschaffen oder zumindest spürbar zu reduzieren?

Antwort:

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, die wie die Mehrwertsteuer mit dem Gesamteintrittsentgelt, das der Besucher der Veranstaltung zu zahlen hat, erhoben wird. Sie muss daher bei der Höhe des Eintrittspreises (-entgeltes) einkalkuliert werden. Steuerzahler ist derjenige, der die vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung besucht. Der Veranstalter ist zur Steuererhebung verpflichtet und muss die erhobene Vergnügungssteuer als Steuerentrichtungsverpflichteter an die Stadt Mainz abführen. Letztendlich muss der einzelne Besucher der vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung beurteilen, ob er in Bezug auf die Höhe des Eintrittsentgeltes an der Veranstaltung teilnimmt oder nicht.

Aus Sicht der Verwaltung können wir jedoch auf diese Vergnügungssteuereinnahmen nicht verzichten. Die Stadt Mainz ist hoch verschuldet. Im Rahmen der teilweisen Entschuldung nimmt die Stadt Mainz seit 2012 am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil und muss dabei einen eigenen Konsolidierungsbeitrag leisten.

Als eine bei der Aufsichtsbehörde nachzuweisende Maßnahme wurde auch die Vergnügungssteuer als Konsolidierungsbeitrag eingebracht. Aus diesem Grund kann die Stadt Mainz auf die Erhebung von Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nicht verzichten.

Es ist zu erwarten, dass Beschlüsse über Veränderungen im Einnahmehereich ausführlich gegenüber der Aufsichtsbehörde zu begründen sind. Hier fehlen schlichtweg die Argumente, die für eine Reduzierung bzw. Abschaffung sprechen.

Mainz, 11.12.2019

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister